

§§ 12, 15 FBG; § 16 AußStrG: Firmenbuchverfahren

1. Im Firmenbuchverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz, obwohl das Firmenbuchgericht kein allgemeines Aufsichtsrecht hat und seine Prüfpflicht nicht zu überspannen ist.
2. In die Urkundensammlung sind nur unmittelbare Eintragungsurkunden, nicht aber sogenannte „Bewilligungsurkunden“, die eingeholt wurden, um Bedenken des Firmenbuchgerichts zu zerstreuen, aufzunehmen.

OGH 27.02.2013, 6 Ob 177/12s, ecolex 2013/216 = GES 2013, 187.